

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „*promptus*“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Würzburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung.
Genauer geht es um die Nachwuchsförderung im Bereich der Romanistik, denn gerade dort sind die Möglichkeiten bislang für angehende Wissenschaftler sehr überschaubar. An dieser Stelle will der Verein neue Wege öffnen und Impulse geben. Zur Verwirklichung dieses Zwecks sind Projekte wie etwa die Veranstaltung von Fachtagungen, Symposien, Kolloquien, Autorenlesungen u.ä., sowie die Herausgabe der Fachzeitschrift „*promptus – Würzburger Beiträge zur Romanistik*“ geplant.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten.
3. Folgende Bestimmungen gelten für das Innenverhältnis: Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können über Beträge bis zu einer Höhe von 500 € alleine entscheiden. Für Entscheidungen über höhere Beträge benötigt sie im Innenverhältnis die Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in offener Wahl per Handzeichen gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Gewählt werden können in den Vorstand alle voll geschäftsfähigen, vollwertigen Mitglieder des Vereins. Förder- und Ehrenmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen per Handzeichen gefasst.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist in folgende Gruppen unterteilt:
 - a. vollwertige Mitglieder
 - b. Fördermitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Tod oder Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedergruppen

Die vollwertigen Mitglieder sind verpflichtet, am Vereinsleben teilzunehmen und sich aktiv bei den anfallenden Arbeiten einzubringen.

Fördermitglieder haben über die Entrichtung der Mitgliedsgebühren hinaus keine weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Ihnen steht es dennoch frei, sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu leisten. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können jederzeit Anträge an den Vorstand gerichtet werden.
2. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand einstimmig.
3. Dem Ehrenmitglied ist über die Ehrenmitgliedschaft eine Urkunde auszuhändigen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 10 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.

§ 11 Einstellung von Mitarbeitern

1. Der Verein kann zur Unterstützung seiner zweckmäßig anfallenden Aufgaben Mitarbeiter einstellen.
2. Über die Einstellung entscheidet der Vorstand gemeinsam und einstimmig.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

„Elterninitiative leukämie- und tumorkrankter Kinder Würzburg e.V.“,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4 Mehrheit Satzungsänderungen beschließen.

Ort

, Datum

Bobineau, Julien:

Callsen, Berit

Gold, Martina

Goldmann, Julius

Hesselbach, Robert

Plass, Sebastian

Ravasio, Paola